

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	19.11.2024	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	20.11.2024	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	03.12.2024	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **44. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978**

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Kernhaushalt: PG 11.12.05, Minderaufwand in Höhe von rd. 72 T€ (niedrigerer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 44. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-).**

Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

#### **Kalkulation**

Der Gebührenbedarf für die Straßenreinigung sinkt gegenüber dem Vorjahr um 4,41 % (287 T€).

Die Gebührensenkung resultiert zum einen aus den geringfügig um 1,71 % (rd. 36 T€) gestiegenen Erlösen aus der Straßenreinigung sowie einem Rückgang der Personalkosten um 6,30 % (rd. 320 T€), der sich aus dem Wegfall mehrerer Planstellen ergibt.

Hinzu kommt, dass der Ausgleich des hohen Defizits aus dem Jahr 2021, welches auf die starken Schneefälle Anfang 2021 zurückzuführen war, mit dem Jahr 2024 abgeschlossen ist. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Jahr 2025 ist keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme zu berücksichtigen.

Des Weiteren waren Kostensteigerungen hauptsächlich aus der internen Leistungsverrechnung (ILV) in den Bereichen Fuhrpark mit einem Anstieg von 24,31 % (rd. 220 T€) zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus einem erhöhten Erneuerungsbedarf für Fahrzeuge sowie einem Anstieg bei den Lagermaterialien von 26,50 % (rd. 17 T€) aufgrund der steigenden Materialkosten. Des Weiteren haben sich die kalk. Gebäudemieten um 20,26 % (rd. 28 T€) erhöht.

Trotz eines um rund 113 T€ gestiegenen Gesamtdeckungsbedarfs führen die vorgenannten Effekte im Ergebnis zu einer Gebührensenkung um durchschnittlich 4,41 %.

Für die Straßenreinigungsgebühren 2025 werden insgesamt 1.442.097 Frontmeter zugrunde gelegt. Dies entspricht einer geringfügigen Steigerung gegenüber dem Vorjahr um +0,51 % bzw. 7.248 Frontmeter.

### **Redaktionelle Änderung der Satzung**

§ 9 Abs. 5 wird aufgehoben, da er gegenstandslos geworden ist. An die Stelle von Abs. 5 tritt der bisherige Abs. 6.

### **Hinweis**

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

### **Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses**

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnisses komplettierten Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 44. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

### **Anlagen**

Anlage I:	44. Änderungssatzung
Anlage II:	Dokumentation zur Berechnung
Anlage III bis V:	Gebührenbedarfsberechnung
Anlage VI:	Bewertung öffentliches Interesse
Anlage VII:	Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Adamski**